



Der Begriff "typenähnlicher Mischlingshund" im Hinblick auf die Zulassung zu Prüfungen der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ)

1. Ausgangslage

Nach Art. 2.1. (1) der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung der AGJ (PLRO)¹ werden zu Prüfungen der Rasseclubs, die Mitglied der AGJ sind, *"Jagdhunde zugelassen, die einer von der FCI anerkannten Rasse angehören und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde vorweisen können"*.

Nach 2.1. (2) PLRO werden bei den Prüfungen gemäss den Musterreglementen der AGJ *"auch Hunde zugelassen, die gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind, die aber keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben"*. Und weiter *"die der AGJ angeschlossenen Rasseclubs dürfen und sollen auch typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen gemäss den genannten Musterreglementen, oder analog den clubinternen Prüfungen, zulassen"*.

Nach §2 Abs. 2 des Reglements für Schweissprüfungen (SWPO)²: werden bei den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte *"alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens 15 Monate alt sind"*.

Die vorstehende Formulierung *"Hunde, die gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd zugelassen sind"* stellt vorab klar, dass die Zulassung von Jagdhunden zur Jagd vom Bund respektive den Kantonen geregelt wird. Das gilt unabhängig von den Jagdhundprüfungen der AGJ. Die AGJ kann den Behörden dergestalt auch keine Weisungen sondern nur Empfehlungen ausrichten.

2. Regelungen des "zur Jagd zugelassenen Hundes" in Bund und einigen Kantonen

Die Verordnung des Bundes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³ definiert den Begriff des Jagdhundes selbst nicht, sondern bestimmt in Art. 2 Abs. 2 bis, lit. b lediglich: Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den Jagdhunden: *"die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine"*.

Nachstehend sind exemplifikatorisch einige kantonale Regelungen zum Begriff Jagdhund erwähnt:

Im Kanton **Zürich** sind zur Jagd *"nur von Jagdhunderassen abstammende Hunde zugelassen"*⁴. Ferner wird bestimmt, *"als Jagdhunde dürfen eingesetzt werden: für die Jagd auf Rehwild vom 1. Oktober bis 31. Dezember: Deutsche Wachtelhunde, Spaniels und laut jagende Hunde (Laufhunde/Bracken, Stöber-, Bau- und Erdhunde sowie andere Jagdhunde mit einer Risthöhe bis 36 cm)"*.

Im Kanton **Aargau**⁵ sind *"auf der Jagd zum Aufstöbern, zur Baujagd, zum Vorstehen, zur Nachsuche und zum Apportieren nur geeignete und eingeübte Hunde zu verwenden"* und weiter *"als Stöberhunde sind ausser Deutschen Wachtelhunden, Spaniels, Laufhunden/Bracken nur Jagdhunde mit einer Risthöhe bis 42 cm zugelassen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Wasserjagd"*.

¹ https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_PLRO_17.pdf

² https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_Schweiss_reg_08_d_f.pdf

³ Jagdverordnung, JSV vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2021), 922.01

⁴ § 29. der kantonalen Jagdverordnung (JV) (vom 5. November 1975)

⁵ §17 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau, (AJSV) vom 23.09.2009, in Kraft seit: 01.01.2010

Im Kanton **Schwyz**⁶ sind als Jagdgebrauchshund zulässig: "auf der Niederwildjagd spurlaute Jagdgebrauchs- und Vorstehhunde, auf der Haarraubwildjagd Erd- und Schliefhunde, auf der Winterjagd auf Wasserwild Vorsteh- und Apportierhunde". Ferner sind nach §33 des Jagd- und Wildschutzgesetzes (JWG) "alle Jagdhunderassen und deren Mischlinge im Einsatz auf der Jagd zugelassen, sofern diese die jeweilige Aus- und Weiterbildung absolviert haben".

Im Kanton **Thurgau**⁷ sind zugelassen "Jagdhunderassen und Mischlinge zwischen Jagdhunderassen".

Im Kanton **St. Gallen**⁸ ist der Einsatz der Jagdhunde in Art. 21 bis 24 der Jagdverordnung geregelt. Eine Definition des "Jagdhundes" findet sich aber darin nicht und der Mischlingshund ist nicht erwähnt. Auch hier scheint man, berücksichtigt man die Aufzählung der Einsatzarten, vom Rassehund-Typ ausgegangen zu sein.

Eine spezielle Regelung kennt der Kanton **Graubünden**⁹. Nach Art. 2 *beauftragt das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) den Bündner Schweisshunde-Club (BSC) mit der Durchführung von Schweisshundeprüfungen. Soweit in diesem Reglement nicht etwas Abweichendes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Schweisssprüfungsreglements der AGJ/TKJ*". Der BSC bestimmt sodann in Art. 4 seines Prüfungsreglements: "Zur Zulassung zu Schweisshundeprüfungen sind Jagdhunde der Jagdhunderassen (nach FCI) zugelassen, welche im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sind. Ausnahmen können in Abstimmung mit dem Amt für Jagd- und Fischerei bewilligt werden".

Eine besondere Regelung kennt der Kanton **Bern**¹⁰. Unter dem Titel "Absprechen ungeeigneter Jagdhunde" *können die Wildhüterin oder der Wildhüter einen Jagdhund als für bestimmte Jagdarten ungeeignet absprechen und der Halterperson diesen Entscheid mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an die Volkswirtschaftsdirektion schriftlich eröffnen*".

Gemeinsam ist vielen kantonalen Verordnungen, dass sie mit Ausnahme der Bündner Bestimmungen, weder den Begriff "Jagdhund" noch den Begriff "Mischling" näher umschreiben. Andererseits ist aber unübersehbar, dass die meisten Bestimmungen und das zeigt sich exemplifikatorisch aus der Erwähnung von Jagdhundetypen (z.B. Vorstehhund, Stöberhund, Wachtel, etc.) schon von den typischen Jagdrassehunden ausgehen. Vereinzelt wird der Mischling erwähnt aber nicht generalisierend, sondern als Mischung zwischen zwei Jagdhunderassen. Als Beispiel hierzu kann man etwa Dackel X Terrier erwähnen.

Aus den kantonalen Regelungen kann man aber auch klar herauslesen, dass Hunde, die keine Phänotypisierung¹¹ mit Jagdhunderassen erlauben von vornherein ausgeschlossen sind. Die TKJ muss dem natürlich auch Rechnung tragen.

3. Die Typenähnlichkeit

Typenähnlich kann man nur so verstehen, dass der Phänotyp des einen Hundes demjenigen des mit ihm zu vergleichenden Hund entspricht. Als Merkmale eines Phänotyps sind in erster Linie die äusseren Merkmale, Grösse, Körperbau, Gewicht, Anordnung der Ohren, der Rute und die Behaarung zu verstehen. So wäre etwa ein Malinois (Belgischer Schäferhund) kein Phänotyp eines Labrador Retrievers. Erst subsidiär wären für den Phänotyp weitere Merkmale (etwa Verhalten) heranzuziehen. Letzteres fällt allerdings für die hier zu analysierende Frage nicht ins Gewicht.

⁶ § 27 des Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG) (Vom 20. Dezember 1989) 761.110

⁷ § 28 Abs 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JGRV) vom 29. Mai 2018 (Stand 1. April 2018)

⁸ Verordnung über die Jagdvorschriften vom 31.03.2016 (Stand 01.04.2016) 853.111

⁹ Kantonale Jagdhundeverordnung (JHV) vom 20.01.2004 (Stand 01.06.2017)

¹⁰ Art. 17 der Jagdverordnung (JaV) vom 26.02.2003 (Stand 01.01.2016)

¹¹ Wikipedia: Der **Phänotyp** (altgriechisch φαίνω *phaino* „ich erscheine“ und τύπος *týpos* „Gestalt“) oder das **Erscheinungsbild** ist in der Genetik die Menge aller Merkmale eines Organismus. Er bezieht sich nicht nur auf morphologische, sondern auch auf physiologische Eigenschaften und ggfs. auf Verhaltensmerkmale.

4. Der Begriff Mischlingshund

Der Begriff Mischlingshund umfasst verschiedene Auslegungsmöglichkeiten. Darunter fallen einmal die Welpen aus einer Verpaarung von zwei FCI¹² anerkannten verschiedenen Rassehunden, das heisst solche mit FCI anerkannten Abstammungsurkunden. Ferner sind auch Mischlinge Nachkommen aus einer Verpaarung von zwei "rassegleichen" Elternteilen, von denen der Vater oder die Mutter oder beide keine FCI anerkannten Ahnentafeln haben. Weiter entfernt von den Rassehunden sind als Mischlinge anzusehen Nachkommen aus einer Verpaarung von Rassehund x Nichtrassehund, unabhängig ob der Rassehund über FCI Papiere verfügt oder nicht und Verpaarungen Nichtrassehund x Nichtrassehund.

5. Beispielkatalog des typenähnlichen Mischlingshundes und Ausschlüsse

Nach der Auffassung der TKJ (Vorstand der AGJ) können typenähnliche Mischlingshunde wie nachstehend vermerkt katalogisiert werden. Die Ausgangslage ist selbstverständlich das Vorliegen eines Mischlingshundes, wie vorstehend beschrieben.

5.1 Hunde, die dem Begriff "Jagdhund" der durch die AGJ Rassehundeklubs betreuten Rassen entsprechen:

- a) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in mit FCI Papiere mit Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere derselben Rasse;
- b) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere mit Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere derselben Rasse;
- c) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in mit FCI Papiere mit Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere einer anderen Jagdhunderasse;
- d) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere mit Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere einer anderen Jagdhunderasse.

5.2 Nachkommen von Verpaarungen bei denen ein Elterntier kein "Jagdhund" ist:

- a) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in mit FCI Papiere mit Nichtjagdhund*in mit oder ohne FCI Papiere;
- b) Nachkommen von Paarungen Jagd-Rassehund*in ohne FCI Papiere mit Nichtjagdhund*in mit oder ohne FCI Papiere.

5.3 Nachkommen von Hunden bei denen beide Elterntiere phänotypisch nicht als Jagdhunde bezeichnet werden können:

- a) Nachkommen von Paarungen Nichtjagd-Rassehund*in mit Nichtjagd-Rassehund*in unabhängig davon, ob eines oder beide Elterntiere FCI Papiere haben oder nicht;
- b) Nachkommen von Paarungen Nicht-Jagdhund*in mit Nicht-Jagdhund*in ohne FCI Papiere.

6. Schlussfolgerungen

Die in 5.1 a) bis d) oben aufgeführten Fälle, bei denen es sich um "Jagdhunde" im landläufigen Sinn handelt, entsprechen entweder dem Begriff "Jagdhund" oder sind phänotypisch mit beiden oder einem Elterntier vergleichbar. Solche Nachkommen entsprechen nach Auffassung der TKJ dem Begriff "typenähnlicher Mischlingshund".

Bei den in 5.2. a) bis b) aufgeführten Fällen kommt es darauf an, ob die Nachkommen solcher Verpaarungen phänotypisch dem Elternteil gleichen, der als Jagdhund angesprochen werden kann. Ist das zu bejahen, wären sie typenähnlich. Wenn der phänotypische Vergleich ein anderes Ergebnis zeigt, wären solche Nachkommen nicht zu Prüfungen der AGJ zugelassen. Als Beispiel möge eine Verpaarung zwischen einem Labrador und einem Schäferhund gelten, bei denen die Nachkommen nicht wie ein

¹² Federation Cynologique Internationale, <http://www.fci.be/de>

Labrador-Retriever sondern eher wie ein Schäferhund aussehen. Das setzt voraus, dass man den "Mix" genau kennen würde. Das ist aber überhaupt nicht immer der Fall¹³

Die in 5.3. a) bis b) aufgeführten Nachkommen können nach Auffassung der TKJ nicht als typenähnliche Mischlingshunde gemäss PLRO anerkannt werden.

In der letzten Zeit wurden neue "Jagdhunde-Rassen" entwickelt, die aber noch keine FCI Anerkennung erfahren haben. Zum Beispiel der Schwarzwälder Schweisshund oder der Wäldertackel. Diese "Rassen" sind zum grossen Teil phänotypisch gefestigt, werden von Vereinen betreut, die jagdlich ausgerichtet sind und sind auch von Zucht und Ausbildung sehr jagdnah. Solche Hunde können ohne weiteres als typenähnlich angesehen werden.

Es gibt aber auch Entwicklungen, bei denen wohl eine leichte Jagdhundeabstammung zu verzeichnen ist, die sich aber vom Typ Jagdhund bereits weit entfernt haben. Zum Beispiel die Labradoodle, die bereits in etlichen Generationen verbreitet sind. Solche Zuchten bringen per se keine Jagdhunde hervor und entsprechen auch sonst nicht den Anforderungen eines typenähnlichen Mischlings.

Aufgrund der nicht ganz einfachen Interpretation des "Mischlinghundes" erscheint es aber durchaus angebracht, in Zweifelsfällen vom Hundehalter einen Nachweis oder Informationen über die Herkunft und Abstammung des Hundes einzufordern.

Abschliessend sei bemerkt, dass die Problematik von Mischlingshunden und deren Zulassung zu den Prüfungen der AGJ kaum ausreichend generalisiert werden kann. Eine Liste von solchen typenähnlichen Mischlingshunden zu erstellen ist weder sinnvoll noch erforderlich. Es muss bei den in Art. 5 oben aufgeführten allgemeinen Typisierung bleiben. Eine Beurteilung anhand dieser Kriterien ist dem Einzelfall überlassen.

Eine Empfehlung aber bleibt:



12. Februar 2022

Für die TKJ: Walter Müllhaupt

¹³ z.B. ein Jäger importiert einen Mischling oder holt einen Junghund aus dem Tierheim. So ein Hund kann aussehen wie ein Labrador oder wie ein Dackel, ohne dass man den genauen Mix kennt. Bei der Herkunft könnte durchaus auch ein Nichtrassehund beteiligt sein.